

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

03 | 2020

Kurz informiert

Überhöhte Rechnung nicht erkennbar	1
Finanzierungskosten sind Teil des Schadens	1
Keine Preisvergleichspflicht vor dem Abschleppen.....	2
Nutzungsausfall für ein Wohnmobil als Alltagsfahrzeug.....	2
Mietwagen für Fahrschulfahrzeug ist nicht unwirtschaftlich.....	2
Mietwagen mit ungeklärtem Kilometerverbrauch	3
Vorfinanzierung: Anforderung an den „Kein Geld“-Warnhinweis.....	4
Reparaturverzögerung hat keine Bedeutung für Geschädigten.....	4
Verschwiegener Vorschaden, der sich nicht auswirkt.....	5
Kein Ende der fiktiven Abrechnung in Sicht.....	5
IWW-Webinare für die Kfz-Branche im 2. Quartal 2020.....	5

Reparaturkosten

Verweis auf andere Werkstatt bei fiktiver Abrechnung: So will Versicherer BGH-Linie austricksen	6
--	---

Schadenabwicklung

Wem gehören die Altteile aus der Reparatur?.....	8
Fremdrechnungen offenlegen? Versicherer immer dreister!.....	10
„Der Große Unbekannte“ im Restwert-Überangebot	12

Gutachtenkosten

Unter Freunden: Oh je, Gutachter hilft bei der Reparatur	13
---	----

Ausfallschaden

Verzögerte Reparatur wegen Werkstattauslastung	15
--	----

Mietwagen

Fraunhofer, Fracke und Mietwagen der Gruppe 1.....	16
--	----

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht.....	17
-----------------------------------	----



▶ Reparaturkosten

Überhöhte Rechnung nicht erkennbar

| Zwei Sätze des AG Schwäbisch Hall sprechen für sich: „Die Haftpflichtversicherung des Schädigers ist nicht die Rechnungsprüfungsstelle zulasten des Geschädigten.“ Und weiter: „Anders liegt der Fall in diesen Fällen dann, wenn von vornherein für den Geschädigten erkennbar ist, dass der Rechnungsbetrag überhöht ist oder ihn sonst ein Auswahlverschulden bei der Reparaturwerkstatt trifft. Bei einem Betrag von sage und schreibe 76,50 Euro bei einem zugrunde liegenden Rechnungsbetrag von 5.765,19 Euro vermag der Amtsrichter dies auch bei äußerster Anstrengung nicht zu erkennen.“ |

So kann man die Grundsätze des Werkstatttrisikos auch beschreiben. Und dann ist es auch nicht nötig, den Einzeleinwendungen des Versicherers nachzugehen (AG Schwäbisch Hall, Urteil vom 17.01.2020, Az. 5 C 575/19, Abruf-Nr. 213890, eingesandt von RAin Birgit Schwarz).


WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Sichtprüfung der Anhängenzugvorrichtung kostenpflichtig“, UE 11/2019, Seite 3 → Abruf-Nr. 46192710
- Textbaustein 485: Auch Sichtprüfung ist kostenpflichtig (H/K) → Abruf-Nr. 46200007

▶ Finanzierungskosten

Finanzierungskosten sind Teil des Schadens

| Nimmt der Geschädigte freiwillig einen Kredit auf, um die Unfallkosten zunächst bezahlen zu können, sind die dafür entstehenden Kosten vom Schädiger zu tragen. Das hat das AG Ludwigsburg klargestellt. |

Voraussetzung ist, dass dem Schädiger die Kreditaufnahme vorher mit einem Warnhinweis angekündigt wurde für den Fall, dass er nicht kurzfristig Geld zur Verfügung stellt (AG Ludwigsburg, Urteil vom 27.01.2020, Az. 7 C 1736/19, Abruf-Nr. 213891, eingesandt von RA Andreas Gursch, Böblingen).

Es ist kurios: Geht es um eine verlängerte Ausfallzeit mit erhöhten Mietwagenkosten, weil der Geschädigte die Reparatur aus eigenen Mitteln nicht stemmen konnte, sagen die Versicherer oft und gern, der Geschädigte sei verpflichtet gewesen, einen Kredit aufzunehmen. Die Kosten dafür würden ja übernommen. Nimmt ein Geschädigter hingegen einen Kredit auf, weil – wie hier – sowohl der Schadengutachter als auch der Autovermieter nicht länger auf ihr Geld warten wollen, meint der Versicherer, die Kreditkosten gingen ihn nichts an. Zwar ist die Kreditfinanzierung von Unfallschäden in den letzten Jahren seltener geworden, weil die Banken wegen ihrer internen Kosten nicht mehr bereit sind, für die kurzfristige Finanzierung der Schadenkosten ein „Unfallkonto“ einzurichten. Doch im Einzelfall kommt das eben doch noch vor. Und vielleicht sollte das wiederbelebt werden.


WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 492: Warnhinweis bezüglich Finanzierungskosten (H) → Abruf-Nr. 46374570

AG Schwäbisch Hall bringt Grundsätze des Werkstatttrisikos auf den Punkt


IHR PLUS IM NETZ

Mehr dazu auf ue.iww.de

Kreditaufnahme muss aber angekündigt worden sein


SIEHE AUCH

Textbaustein 492 auf Seite 17

Abschlepper darf aber nur den üblichen Preis verlangen

► Abschleppkosten

Keine Preisvergleichspflicht vor dem Abschleppen

| Weil das verunfallte Fahrzeug möglichst schnell vom Unfallort entfernt werden muss und in dieser Situation in der Regel keine Möglichkeit für wie auch immer geartete Recherchen besteht, hat der Geschädigte in der typischen Unfallsituation keine Pflicht, vor der Beauftragung des Abschleppunternehmers Preise zu recherchieren. Das gilt umso mehr, wenn das Abschleppunternehmen von der Polizei zur Unfallstelle gerufen wird. Zu dem Ergebnis ist das AG Ehingen gelangt. |

Dieses Urteil reiht sich in viele inhaltlich gleiche Urteile ein und betrifft das Verhältnis vom Geschädigten zum Schädiger/Versicherer (AG Ehingen, Urteil vom 22.01.2020, Az. 8 C 817/19, Abruf-Nr. 213892, eingesandt von RA Armin Ege, Ehingen).

Mobilitätsfunktion

► Ausfallschaden

Nutzungsausfall für ein Wohnmobil als Alltagsfahrzeug

| Für ein Wohnmobil, das als Alltagsfahrzeug genutzt wird, schuldet der Schädiger bei unfallbedingter Unbenutzbarkeit Nutzungsausfallentschädigung, wenn kein Mietwagen genommen wurde. Dass so ein Fahrzeug neben der Mobilitätsfunktion auch andere Funktionen hat, ändert daran nichts, so das OLG Hamburg. |

Der Geschädigte hatte neben dem Wohnmobil noch zwei mehr als 60 Jahre alte Oldtimerfahrzeuge. Deren alternative Benutzung ist unzumutbar (OLG Hamburg, Beschluss vom 14.06.2019, Az. 15 U 8/19, Abruf-Nr. 213798).

Kleines Angebot macht Fahrschulmietwagen teuer

► Ausfallschaden

Mietwagen für Fahrschulfahrzeug ist nicht unwirtschaftlich

| Für die Erforderlichkeit der Anmietung eines Fahrschulersatzwagens kommt es nicht darauf an, dass dessen Kosten niedriger sind, als der ohne dessen Anmietung entgehende direkte Gewinn. Diese wirtschaftlichen Gesichtspunkte sind irrelevant, so das AG Ellwangen. Denn es wäre für eine Fahrschule nachhaltig rufschädigend, ihre Fahrschüler nicht schulen zu können (im Urteilsfall über einen Zeitraum von 23 Tagen). |

Erscheint der Aufpreis für die Mietwagenausstattung (hier: 45 Euro) im Verhältnis zu den Umrüstkosten eines Pkw zu einem Fahrschulwagen hoch, ist das schadenrechtlich ohne Belang. Denn das ist nur ein Ausdruck des kleinen Angebots an Fahrschulmietwagen im Verhältnis zur Nachfrage. Wenn der Versicherer nur „zu teuer“ einwendet, ohne sagen zu können, wo es denn preisgünstiger ginge, ist das ohne Bedeutung (AG Ellwangen, Urteil vom 24.10.2019, Az. 2 C 312/18, Abruf-Nr. 213799, eingesandt von RAin Veronika Thuma, Bopfingen).

In dem Urteil heißt es: „Terminverschiebungen sind insoweit für den Kläger unzumutbar und können nicht durch wirtschaftliche Gesichtspunkte gerechtfertigt werden. In der Tat sind Fahrlehrer auf gute Mund zu Mund-Propaganda angewiesen. Die Konkurrenz ist gerichtsbekannt groß. Insbesondere ist es den FahrSchülern aber nicht zumutbar, über einen Zeitraum von 23 Tagen keine Fahrstunde angeboten zu bekommen. Dies lässt sich mit dem Ausbildungsziel der Fahrschule nicht vereinbaren. Dies gilt besonders für die Schüler, die kurz vor der Prüfung stehen oder in dem Zeitraum sogar zur Prüfung angemeldet sind. Viele FahrSchüler können und wollen eine Verschiebung der Fahrprüfung ohne zwingenden Grund nicht hinnehmen.“

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Fahrschulmietwagen auch bei sechs weiteren Fahrzeugen“, UE 3/2018, Seite 6 → Abruf-Nr. 45112900
- Beitrag „Fahrschulmietwagen auch bei Ausfall von nur drei Tagen“, UE 11/2015, Seite 5 → Abruf-Nr. 43650140
- Beitrag „Fahrschulmietwagen auch über Ostern“, UE 8/2015, Seite 6 → Abruf-Nr. 43515868
- Beitrag „Immer wieder Ärger: Mietwagen für Fahrschulfahrzeug“, UE 6/2015, Seite 4 → Abruf-Nr. 43388197

Ausfallschaden

Mietwagen mit ungeklärtem Kilometerverbrauch

| Kann der Geschädigte mangels im Mietvertrag notiertem Anfangskilometerstand nicht nachweisen, mehr als 20 km pro Tag gefahren zu sein, ist das jedenfalls dann unschädlich, wenn er in so ländlicher Gegend lebt, dass ein brauchbarer öffentlicher Nahverkehr nicht vorhanden ist. Das hat das AG Stade entschieden. |

Das Urteil ist konsequent. Denn selbst wenn nachgewiesen wäre, dass der Geschädigte weniger als 20 km pro Tag gefahren ist, spricht die Rechtsprechung auf breiter Front der Landbevölkerung die Mietwagenkosten zu (AG Stade, Urteil vom 23.01.2020, Az. 61 C 357/19, Abruf-Nr. 213801, eingesandt von RA Volker Hellweg, Cadenberge).

PRAXISTIPP | Nicht jeder Mietwagennutzer lebt abseits der ausgebauten Infrastruktur. Dort, wo der Nahverkehr eine Alternative zum kaum genutzten Mietwagen gewesen wäre, hätte die fehlende Sorgfalt beim Ausfüllen des Formulars Probleme bereitet.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Im Dorf ohne Bus dürfen es weniger als 20 km/Tag sein“, UE 10/2019, Seite 5 → Abruf-Nr. 46152573
- Beitrag „Mietwagenkosten bei weniger als 20 km/Tag erstattungsfähig“, UE 3/2019, Seite 6 → Abruf-Nr. 45672229
- Beitrag „Erstattung der Mietwagenkosten im Ausnahmefall auch bei weniger als 20 km Fahrleistung pro Tag“ mit Übersicht auf Grundlage der BGH-Entscheidung, UE 5/2013, Seite 12 → Abruf-Nr. 38708440



ARCHIV

Mehr zum Thema
auf ue.iww.de

Mietwagenkosten
bei weniger als
20 km/Tag auf dem
Land erstattungsfähig



ARCHIV

Ausgaben 3 und
10 | 2019 und 5 | 2013

Über Nichtfinanzierbarkeit rechtzeitig zu informieren – Details noch nicht zu nennen

► Ausfallschaden

Vorfinanzierung: Anforderung an den „Kein Geld“-Warnhinweis

| Ist der Geschädigte nicht in der Lage, aus eigenen Mitteln die Schadenbeseitigungskosten vorzufinanzieren, ist es ausreichend, den eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherer darüber schlicht zu informieren. Im vorgerichtlichen Stadium muss dieser Warnhinweis, dass sich der Schaden bis zum Geldeingang vom Versicherer um den weiterlaufenden Ausfallschaden erweitern wird, nicht mit Details oder gar Unterlagen unterfüttert werden. Das hat das KG Berlin entschieden. |

In der Entscheidung des KG, in der es am Ende um rd. 20.000 Euro Nutzungsausfallentschädigung ging, heißt es wörtlich: „Erst dieser Hinweis gibt dem Schädiger die Möglichkeit, durch frühzeitige Zahlung eines Vorschusses weiteren Schaden abzuwenden. Dabei muss der Geschädigte von sich aus zunächst keine weiteren Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen machen. Angaben dazu können nur im Rahmen einer sekundären Darlegungslast verlangt werden.“ (KG Berlin, Urteil vom 20.01.2020, Az. 25 U 156/18, Abruf-Nr. 213893, eingesandt von RA Bert Handschumacher, Berlin).

Wichtig | Die Entscheidung ist deshalb besonders wichtig, weil das OLG Naumburg jüngst gegenteilig entschieden hat. Mit seiner Auffassung, der Geschädigte müsse bereits mit dem Warnhinweis eine Aufstellung über seine regelmäßigen Einnahmen und die denen gegenüberstehenden Ausgaben sowie seine eventuellen Rücklagen einreichen, damit der Versicherer erkennen kann, dass die Warnung berechtigt ist, steht das OLG Naumburg bisher allein da (OLG Naumburg, Urteil vom 29.10.2019, Az. 1 U 142/19, Abruf-Nr. 212568).

► Ausfallschaden

Reparaturverzögerung hat keine Bedeutung für Geschädigten

| Auch wenn unklar bleibt, warum sich die Reparaturdauer während des Werkstattaufenthalts des Fahrzeugs um eine Woche verzögert hat, geht das im Hinblick auf die dadurch entstehenden Mehrkosten für den Mietwagen zulasten des Schädigers. Denn der Geschädigte hat keinen Einfluss mehr auf die Abläufe, wenn er das Fahrzeug in die Werkstatt gegeben hat, so das AG Tübingen. |

Der Geschädigte hatte mehrfach telefonisch nachgefragt, wann sein Fahrzeug denn fertig werden würde. Mehr kann er nicht tun, entschied das AG Tübingen (Urteil vom 23.01.2020, Az. 12 C 368/19, Abruf-Nr. 213894, eingesandt von Andreas Gursch, Böblingen).

PRAXISTIPP | Das Urteil sollte nicht zur Leichtfertigkeit verführen. Es betrifft nämlich das Verhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger/Versicherer. Der Versicherer könnte sich eventuelle Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt abtreten lassen und dort geltend machen. Das wäre dann kritisch, wenn die Werkstatt pflichtwidrig getrödelt hätte.

Mehrkosten für Mietwagen zulasten des Schädigers

► Gutachten/Sachverständigenhonorar

Verschwiegener Vorschaden, der sich nicht auswirkt

! Hat der Geschädigte dem Schadengutachter einen Vorschaden verschwiegen, führt das im Regelfall dazu, dass der Schädiger die Kosten für das – dann unzutreffende – Schadengutachten nicht zu erstatten hat. Eine Ausnahme gilt, wenn sich der Vorschaden nicht auf die Richtigkeit des Gutachtens auswirkt, weil er am Fahrzeug von der aktuellen Schadenstelle räumlich entfernt ist, entschied das AG Stuttgart. |

Obwohl der verschwiegene Vorschaden sich mit etwa 500 von 7.500 Euro mindernd auf den Wiederbeschaffungswert auswirkte, hat das AG dies als nicht zur Unbrauchbarkeit des Gutachtens führend eingestuft (AG Stuttgart, Urteil vom 23.01.2020, Az. 45 C 3360/19, Abruf-Nr. 214000, eingesandt von RA Andreas Gursch, Böblingen).

Wichtig | Das hätte man auch anders sehen können, sodass immer wieder eindringlich gesagt werden muss: Mit Vor- und Altschäden ist nicht zu spaßen. Sie werden immer häufiger wegen des täglich steigenden Füllungsgrads des Hinweis- und Informationssystems HIS des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft aufgespürt. Weil der redliche Geschädigte im Hinblick auf die Richtigkeit des Schadengutachtens vollen Vertrauensschutz in Anspruch nehmen darf, liegt es auf der Hand, dass der Geschädigte, der dem Schadengutachter Relevantes verschweigt, im Gegenzug kein Vertrauen auf die Richtigkeit des Gutachtens in Anspruch nehmen kann. Denn er kennt ja die von ihm zu verantwortende Fehlerhaftigkeit. Da hilft auch kein „Ich habe ja gar nicht mit dem Gutachter gesprochen.“ Wer einen Boten für die Kommunikation mit dem Gutachter einsetzt, in der Regel einen Werkstattmitarbeiter, muss dem auch die notwendigen Informationen mitgeben.

► Fiktive Abrechnung

Kein Ende der fiktiven Abrechnung in Sicht

! Die Ansicht des Versicherers, es gebe aufgrund der Rechtsprechung des Baurechtssenats des BGH und des LG Darmstadt keine fiktive Abrechnung auf Gutachtenbasis mehr, bügelt das AG Soest ab: In der Rechtsprechung des Schadenrechtssenats seien keine Anzeichen für eine solche Änderung auch im Kraftfahrtschaden erkennbar (AG Soest, Urteil vom 12.12.2019, Az. 14 C 2/19, Abruf-Nr. 213532, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Boris Cramer, Soest). |

► WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „BGH bestätigt faktisch die fiktive Abrechnung“, UE 12/2019, Seite 3 → Abruf-Nr. 46236594

► Veranstaltungshinweis

IWW-Webinare für die Kfz-Branche im 2. Quartal 2020

17.04.2020	IWW-Webinare Unfallregulierung
24.04.2020	IWW-Webinare Löhne und Gehälter professionell

Gutachtenkosten
doch zu erstatten

AG Soest macht
weiter, weil auch
der VI. Senat des
BGH weitermacht



ARCHIV

Ausgabe 12 | 2019
Seite 3



WEBINAR

www.iww.de/
webinare

REPARATURKOSTEN

Verweis auf andere Werkstatt bei fiktiver Abrechnung: So will Versicherer BGH-Linie austricksen

| Ein anwaltlicher Leser informierte UE über den Versuch eines Versicherers, die gefestigte und eindeutige BGH-Rechtsprechung zu den Stundenverrechnungssätzen bei der fiktiven Abrechnung auszutricksen. |

Manchmal ist der Verweis auf andere Werkstatt möglich

Im Grundsatz darf der Versicherer bei nicht scheckheftgepflegten Fahrzeugen, die älter als drei Jahre sind, auf die Preise einer anderen Reparaturwerkstatt verweisen, die mühelos erreichbar und technisch gleichwertig ist. Und bei reinen Karosserie- und Lackschäden hängt der BGH die Latte, die auf der technischen Ebene zu überspringen ist, niedrig: Wer als qualifizierter Karosseriebetrieb Blech, Kunststoff und Lack kann, kann das für alle Marken (BGH, Urteil vom 23.02.2010, Az. VI ZR 91/09, Abruf-Nr. 101686).

Unzumutbarer Verweis bei Sonderkonditionen der Versicherer

Aber: Der Versicherer darf nur auf die Preise der Werkstatt verweisen, die dort für Jedermann gelten. Ein Verweis auf die „Sonderpreise“ für den Versicherer ist tabu. Wörtlich sagt der BGH dazu (BGH, Urteil vom 22.06.2010, Az. VI ZR 337/09, Abruf-Nr. 102168):

■ Zitat aus der BGH-Rechtsprechung

„Unzumutbar ist eine Reparatur in einer „freien Fachwerkstatt“ für den Geschädigten insbesondere dann, wenn sie nur deshalb kostengünstiger ist, weil ihr nicht die (markt-)üblichen Preise dieser Werkstatt, sondern auf vertraglichen Vereinbarungen mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers beruhende Sonderkonditionen zugrunde liegen. Andernfalls würde die dem Geschädigten nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen, die ihm die Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eröffnet und ihn davon befreit, die beschädigte Sache dem Schädiger oder einer von ihm ausgewählten Person zur Reparatur anvertrauen zu müssen.“

Es ist ein offenes Geheimnis, dass dennoch massenweise der Sonderpreis in die Prüfberichte geschrieben wird. Motto: Wird schon nicht auffallen. So war es auch im Fall eines Rechtsanwalts aus der UE-Leserschaft.

Nachdem völlig offensichtlich war, dass der genannte Preis der Verweiswerkstatt der Sonderpreis des in Sachen Partnerwerkstätten sehr aktiven und wegen seiner Größe marktmächtigen Versicherers war, hat der UE-Leser darauf hingewiesen. Die Antwort des Versicherers lautete: „Ferner rechnet die Fa. X – als unser Vertragspartner – nach den gegenseitig ausgehandelten Konditionen ab, soweit vor Kontaktierung mit der Werkstatt eine Absprache mit uns erfolgte. Ihrem Mandanten steht es daher frei, bei dieser Werkstatt reparieren zu lassen und vorher mit uns Kontakt aufzunehmen.“

Andere Preise ...

... müssen nicht
immer akzeptiert
werden

Der Fall eines
UE-Lesers

Dieser Türoffner ändert rechtlich allerdings gar nichts. Denn „in eigener Regie“ und ohne das Fahrzeug „einer von ihm ausgewählten Person zur Reparatur anvertrauen zu müssen“ („ihm“ ist in diesem BGH-Zitat, siehe oben, der Versicherer), geht es dann ja eben doch nicht.

Geschädigter ist Herrscher des Restitutionsgeschehens

An dem althergebrachten Grundsatz „Der Geschädigte ist Herrscher des Restitutionsgeschehens“ hält der BGH unbeirrt fest, jedenfalls solange es direkt um das Fahrzeug des Geschädigten geht. Immerhin sieht das Gesetz das ausdrücklich so vor. So sagt der BGH im Restwerturteil vom 25.06.2019 (Az. VI ZR 358/18, Abruf-Nr. 210470) unter Rz. 14 im Zusammenhang mit der versichererseitigen Forderung, der Geschädigte müsse ihm vor Verkauf des unfallbeschädigten Totalschadens Gelegenheit zum Überbieten geben:

BGH ist eisern

■ Zitat aus der BGH-Rechtsprechung

„Der Gesetzgeber hat dem Geschädigten in § 249 Abs. 2 S. 1 BGB die Möglichkeit eingeräumt, die Behebung des Schadens gerade unabhängig vom Schädiger in die eigenen Hände zu nehmen und in eigener Regie durchzuführen. Diese gesetzgeberische Grundentscheidung würde unterlaufen, sähe man den Geschädigten schadensrechtlich grundsätzlich für verpflichtet an, vor der von ihm beabsichtigten Schadensbehebung Alternativvorschläge des Schädigers einzuholen und diesen dann gegebenenfalls zu folgen.“

BGH-Entscheidung zu Mietwagenkonditionen irrelevant

Nichts geändert daran hat die Entscheidung des BGH, bei einem Hinweis des Versicherers auf günstige Mietwagenkonditionen seien Versicherer-Sonderpreise relevant. Denn der BGH begründet das in klarer Abgrenzung zu den fahrzeugbezogenen Positionen unter Rz. 27 des Urteils vom 12.02.2019 (Az. VI ZR 141/18, Abruf-Nr. 207382) so: „Denn die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs ist – anders als die Reparatur oder die Verwertung der beschädigten Sache – nicht mit einer unmittelbaren Einwirkung auf das verletzte Rechtsgut, also auf das Eigentum am beschädigten Fahrzeug, verbunden. Der vorrangige Zweck der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB, den Geschädigten davon zu befreien, das verletzte Rechtsgut dem Schädiger oder einer von diesem ausgewählten Person zur Wiederherstellung anvertrauen zu müssen, ist bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs also nicht betroffen.“ Und in Rz. 27 dieser Entscheidung betont der BGH noch einmal, dass die Mietwagenfrage und die Stundenverrechnungssatzfrage nicht vergleichbar sind.

Klare Abgrenzung des BGH zu den fahrzeugbezogenen Positionen

FAZIT | Geht es um Positionen, die nicht das beschädigte Fahrzeug selbst betreffen, ist der Grundsatz „keine Einwirkung des Schädigers“ gelockert. Bei den Positionen, die das Fahrzeug und seine Reparatur selbst betreffen, also Reparatur, Restwertvermarktung und auch Auswahl des Schadengutachters, hat der Schädiger aber nichts zu melden.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 493: Versicherer-Sonderpreis bei fiktiver Abrechnung (H) → Abruf-Nr. 46374574



DOWNLOAD

Textbaustein 493
auf Seite 18

SCHADENABWICKLUNG

Wem gehören die Altteile aus der Reparatur?

| Zu den Mythen der Schadenregulierung, die oft diskutiert werden, gehört die Frage nach dem rechtlichen Schicksal der Altteile, die bei einer Reparatur übrigbleiben. UE beantwortet sie. |

FRAGE: *Darf der Kunde nach einer Unfallreparatur (Kasko und/oder Haftpflicht) die Altteile mitnehmen oder gehen diese in das Eigentum der Versicherung über?*

ANTWORT: Die Antwort ist einfach, aber zu kurz gesprungen. Einen Eigentumsübergang oder auch nur einen Anspruch des Schädigers auf Überlassung der Altteile kennt das deutsche Recht nicht. Sie gehören nach der Reparatur dem, dem sie vorher auch gehört haben. Dieser kann darüber bestimmen, was mit den Teilen passieren soll. Sagt er nichts dazu, kann das nur als stillschweigende Vereinbarung gedeutet werden, dass die Teile in das Eigentum der Werkstatt übergehen sollen, wenn sich aus den Umständen nichts anderes ergibt.

Aber die Frage kommt ja vermutlich aus der Praxiserfahrung. Denn immer häufiger gibt es Teile, die noch einen erheblichen wirtschaftlichen Wert haben, obwohl sie so beschädigt sind, dass sie erneuert werden mussten. Das Paradebeispiel sind die teuren Scheinwerfer nach Abriss einer oder mehrerer Aufhängungsglaschen. Aber auch andere Objekte sind denkbar.

Entweder der Geschädigte (Haftpflicht) oder der Versicherungsnehmer (Kasko) würde diese werthaltigen Altteile gern versilbern. Manchmal möchte das auch die Werkstatt, sei es im Wege der Wiederverwendung als repariertes Gebrauchtteils, sei es durch Verkauf.

Ein Versicherer aus dem Stuttgarter Raum hat vor etwa drei Jahren bereits mit der finanziellen Anrechnung übriggebliebener Teile experimentiert. Es würde uns nicht verwundern, wenn es da neue Aktivitäten gibt. Nachfolgend liefert UE Ihnen daher die rechtlichen Grundlagen für die Bereiche Kasko und Haftpflicht.

Kaskobedingungen enthalten regelmäßig Regelung dazu

In allen uns bekannten Kaskobedingungen gibt es folgende Klausel: „Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.“

Damit ist ausdrücklich geregelt, dass die Teile nicht dem Versicherer zufallen. Allerdings wird deren Veräußerungswert angerechnet. Das ist vereinfacht gesagt, der Restteilwert. Und das geht dann alles genauso wie beim Restwert. Der Gutachter wird bei Kaskofällen ja regelmäßig vom Versicherer entsandt. Also muss der das Thema „Restteilwert“ sogleich im Gutachten berücksichtigen und einen potenziellen Käufer für das Teil benennen.

Eigentum an Teilen
bleibt grundsätzlich
bestehen

Viele Beteiligte
möchten werthaltige
Teile versilbern

Selbstverständlich ist der Versicherungsnehmer dann nicht verpflichtet, die Restteile an den benannten potenziellen Käufer zu veräußern. Wenn die Werkstatt seines Vertrauens zu dem Betrag einsteigt, geht das auch in Ordnung. Nur unter diesem Preis darf er nicht verkaufen. Hat er selbst Verwendung für das Teil, kann er es auch einfach behalten um den Preis der Anrechnung des Wertes bei der Gesamtabrechnung.

Keine Pflicht zur Herausgabe oder zum Verkauf – aber Anrechnung

Erwägungen beim Haftpflichtschaden

Bei Haftpflichtschäden kann sich der Versicherer naturgemäß nicht auf eine Klausel stützen. Da müssen allgemeine Erwägungen herhalten – und Rechtsprechung dazu gibt es bisher nicht.

Kein Herausgabeanspruch des Versicherers

Sonnenklar ist: Der Versicherer hat keinen Anspruch auf Herausgabe der beschädigten Teile. Dafür gibt es keine Anspruchsgrundlage im Gesetz.

Anrechnung zum Restteilwert

Die Anrechnung des Restteilwerts kann nur mit den allgemeinen Erwägungen des Vorteilsausgleichs begründet werden. Der Grundsatz lautet, dass solche wirtschaftlichen Vorteile, die sich im Portemonnaie des Geschädigten wirtschaftlich messbar auswirken, anzurechnen sind.

Stichwort:
Vorteilsausgleich

Das kennt man in Einzelfällen von der Wertverbesserung oder vom Neu-für-Alt-Abzug, aber auch von der Eigensparnis bei der Mietwagennutzung. Und herausragend und vor allem kennt man das von der Anrechnung des Restwerts des gesamten verunfallten Fahrzeugs.

Parallelüberlegungen zum Restwert des gesamten Fahrzeugs

Unbestritten ist, dass der Restwert des Fahrzeugs anzurechnen ist. Wie das geht, ist geklärt: Maßstab ist der örtliche Markt. Nur wenn der Versicherer ein Überangebot vorlegt, bevor der Geschädigte verkauft hat, darf es auch vom überregionalen Markt stammen. Die weitere Voraussetzung dafür ist, dass der auswärtige Bieter das Fahrzeug abholt und sofort bezahlt.

Diese Gedankengänge können auch auf den Restteilwert übertragen werden. Keinesfalls ist der Geschädigte verpflichtet, einen ausreichend großen und stabilen Karton zu suchen, den Scheinwerfer bruch sicher zu verpacken und das Ganze auf den Weg zu schicken. Wenn überhaupt, muss der Versicherer einen komfortablen Weg aufzeigen; der heißt Abholung beim Geschädigten.

Abholung beim Geschädigten ist wohl zumutbar

Dann allerdings spricht manches dafür, dass die Gerichte das unter dem Gesichtspunkt des Vorteilsausgleichs mitmachen werden, wenn es ein Versicherer versuchen sollte. Erhebt der Versicherer den Vorteilsausgleichseinspruch allerdings erst, wenn der Geschädigte das Teil bereits entsorgen hat lassen, ist die Anrechnung nach unserer Einschätzung nicht mehr zumutbar.

SCHADENABWICKLUNG

Fremdrechnungen offenlegen? Versicherer immer dreister!

I Werkstätten kaufen manche Leistungen des Gesamtvorganges „Unfallreparatur“ bei Subunternehmern ein. Meist ist es die Lackierung, manchmal die Firmenbeschriftung, bei Lkw können es Arbeiten an der Kühlanlage oder am mitgeführten Ladekran sein. Und damit ist die Liste noch nicht vollständig. Immer wieder wollen Versicherer diese Fremdrechnungen sehen, bevor sie die Kosten der Hauptrechnung erstatten wollen. Zurecht? |

Versicherer fordert Lackiererrechnung – ist das richtig?

Aus Innenverhältnis zum Subunternehmer ist nichts zu offenbaren

FRAGE: *Im Streit um die Offenlegung einer Fremdrechnung stellte sich der Versicherer auf den Standpunkt: Alle ablehnenden Urteile, die es gebe, bezögen sich auf Haftpflichtvorgänge. Für Kaskovorgänge sei es eindeutig so, dass die Lackiererrechnung vorgelegt werden müsse. Ist das richtig?*

ANTWORT: Nein, das ist nicht richtig, das ist nur dreist. Denn es ist völlig gleichgültig, was für eine Schadenart vorliegt. Ihr Innenverhältnis zum Subunternehmer geht noch nicht einmal Ihren Kunden etwas an, geschweige denn einen Versicherer.

Neuerdings geht ein verbringungskostenverliebter Versicherer so weit, Werkstätten auf Auskunft, wo lackiert wurde, und auf Offenlegung der Rechnung zu verklagen. Das tut er, wenn er dem Geschädigten auf der Grundlage der „Reparatur gemäß Gutachten“-Rechtsprechung die Verbringungskosten in voller Höhe erstattet hat oder gemäß Urteil erstatten musste. Dann will er den nach seiner Auffassung zu viel bezahlten Betrag von der Werkstatt zurückbezahlt bekommen.

Jeweils wurde dieser Versicherer in seiner Rolle als Kläger in der Klageerwidderung durch die Werkstatt aufgefordert, doch bitte eine Rechtsgrundlage für diese Forderung zu benennen. Die Antwort war dann regelmäßig beredtes Schweigen. Es gibt nämlich keine Rechtsgrundlage.

Wie wäre es auf dem „eigentlichen“ Abrechnungsweg?

Immer und immer wieder: Theoretisch zahlt der Kunde in der Werkstatt und holt sich das Geld vom Versicherer zurück. Dann könnte der Versicherer gar nichts von der Werkstatt verlangen. Denn es gäbe da überhaupt keine Kommunikationsschiene. Also müsste der Versicherer den Geschädigten (H) bzw. Versicherungsnehmer (K) zur Werkstatt schicken, er möge die Fremdrechnung beschaffen.

Aber es gibt keine Rechtsgrundlage dafür, dass ein Kunde vom Werkunternehmer Einsicht in dessen Einkaufsrechnungen verlangen kann, wenn das nicht vorher vereinbart wurde. Der Betreiber des Steakhauses ist nicht verpflichtet, die Metzgerrechnung vorzulegen. Der Anstreicher ist nicht verpflichtet, die Einkaufsrechnung für Tapeten und Farben vorzulegen. Und die

Reparaturwerkstatt ist nicht verpflichtet, die Einkaufsrechnung für das Lackieren vorzulegen.

Nicht anders ist es, wenn die Abkürzung gegangen wird

Mit der Abtretung wird der Zahlungsweg bekanntlich nur abgekürzt. Auch dann bezahlt der Versicherer nicht die Werkstattrechnung, sondern er zahlt – bildhaft gesprochen – „an den Kunden, aber auf das Konto der Werkstatt“. Und wenn der Kunde nicht verlangen kann, dass die Werkstatt ihm die Einkaufsrechnung offenlegt, dann kann der Versicherer das auch nicht.

Da diese Thematik werkvertraglich der schaden- oder kaskorechtlichen Frage vorgelagert ist, kann es nicht darauf ankommen, ob ein Haftpflicht- oder ein Kaskofall vorliegt. Solange Sie zu einem üblichen Preis abrechnen, ist Ihre Rechnung nicht zu beanstanden.

Einige Urteile zum Thema

Das AG Köln hat ausdrücklich entschieden: Solange der Versicherungsnehmer keinen Vertrag mit Werkstattbindung hat, ist der Kaskoversicherer zur Zahlung üblicher Preise verpflichtet (AG Köln, Urteil vom 30.06.2009, Az. 263 C 480/08, Abruf-Nr. 092389).

Dass es dabei nur auf die Rechnung des Hauptunternehmers ankommt, hat in einem Rückforderungsvorgang obigen Musters auch das AG Duisburg-Hamborn bestätigt und deshalb den Auskunftsanspruch des Versicherers verneint. Es sagt: „Aufgrund der Unstreitigkeit der Entstehung der Rechnungsposition dem Grunde nach, kommt es nur auf die Üblichkeit der in Rechnung gestellten Vergütung gemäß § 632 Abs. 2 BGB an, sowohl hinsichtlich der Verbringung – unabhängig davon ob sie von der Beklagten oder von einem Subunternehmer erbracht wurde – als auch hinsichtlich der durch einen Subunternehmer erbrachten Lackierung. Soweit die Beklagte auf die Rechnung des Subunternehmers einen Aufschlag bei der Inrechnungstellung gegenüber xy vorgenommen hat, unterliegt dieser wieder nur der Beurteilung, ob es sich insoweit um eine übliche Vergütung handelt.“ (AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 04.10.2019, Az. 8 C 150/19, Abruf-Nr. 211749)

Abgerechnet und beurteilt wird also unter dem Strich. So hat es das AG Wuppertal bestätigt: Mit der Vorlage der Werkstattrechnung hat der Geschädigte seine Pflicht erfüllt (AG Wuppertal, Urteil vom 05.05.2017, Az. 32 C 46/17, Abruf-Nr. 193856).

Auch wenn die Werkstatt aus abgetretenem Recht gegen den unfallgegnerischen Versicherer klagt, ist sie nicht verpflichtet, im Schadenersatzprozess die Rechnung offenzulegen, die ihr vom Lackierer gestellt wurde (AG Flensburg, Urteil vom 16.08.2017, Az. 63 C 210/16, Abruf-Nr. 198244).

PRAXISTIPP | Den Textbaustein Nr. 269 „Keine Herausgabe von Fremdrechnungen“ → Abruf-Nr. 45710491 haben wir neu formuliert. Sie finden ihn auf Seite 19 dieser Ausgabe.

Abtretung ist nur abgekürzter Zahlungsweg

Haftpflicht- oder Kaskofall – egal

Kaskoversicherer zur Zahlung üblicher Preise verpflichtet



SIEHE AUCH
Textbaustein 269
auf Seite 19

SCHADENABWICKLUNG

„Der Große Unbekannte“ im Restwert-Überangebot

| Hat der Geschädigte sein beim Haftpflichtschaden unfallbeschädigtes Fahrzeug noch nicht zum gutachterlich festgestellten Restwert verkauft, kann der Versicherer mit einem Überangebot durchdringen. Da stecken die Haftpflichtversicherer – aus deren Sicht durchaus nachvollziehbar – eine Menge Energie hinein. Doch derzeit läuft das in eine bemerkenswerte Richtung. Aus diesem Themenkreis erreichte UE unter Vorlage des Gebotsblattes die Frage eines Schadengutachters. |

Vom Aufkäufer erfährt man nur den Namen

Typischer „Auslands-Aufkäufer“-Fall

FRAGE: Immer häufiger liegen uns Restwertüberangebote vor, bei denen der Aufkäufer nur mit dem Namen genannt wird. Weitere Angaben zur Firma wie Adresse oder Kontaktmöglichkeiten fehlen. Stattdessen heißt es: Abwicklung über All4you-Abwicklungsservice. Was haben die Beteiligten zu verbergen?

ANTWORT: Das ist in Ihrem Fall ganz einfach zu beantworten: Der Aufkäufer kommt, so das Ergebnis einer Internetrecherche, offenbar mal wieder aus dem Ausland, diesmal aber nicht aus Osteuropa, sondern aus den Niederlanden. Auf dem Bild auf dem Gebotsblatt kann man bei dem betroffenen Fahrzeug eine abgedeckte Firmenbeschriftung auf der Tür erkennen. Also soll auch hier ein Unternehmer zum Automobilexporteur gemacht werden. Das dürfte auch unter Umsatzsteuergesichtspunkten unzumutbar sein.

Kein Unterschied ob Inlands- oder Auslandsbieter: Nie mit Unbekannten

Aber darauf kommt es nicht an: Niemandem ist zuzumuten, an den „großen Unbekannten“ zu verkaufen, selbst wenn der im Inland seinen Sitz hat. Das gilt umso mehr, als dass Barzahlung rund um die Unfallfahrzeuge die Regel ist. Die Geldwäscheregeln zum Beispiel vertragen sich nicht mit einem „Ich weiß nicht, an wen ich verkauft habe, ich kenne nur seinen Namen.“

Der Versicherer wird einwenden, das sei doch gleichgültig. Denn da sei doch der Abwicklungsservice vorgeschaltet. Geht man aber nun auf die angegebene Seite des All4you Abwicklungsservice, findet man dort: „Sie haben bereits ein Angebot von einem CARTV-Händler? Wir kümmern uns um die Abwicklung.“

Und dann kommt eine Schaltfläche „Angebot annehmen“. Also soll das Angebot eines Unbekannten, der nur mit dem Namen benannt wird, angenommen werden. Lass Dich überraschen ...

Einschätzung UE: Unzumutbares Angebot

Wir können uns überhaupt nicht vorstellen, dass ein Gericht der Auffassung sein wird, ein solches käuferverschleiernendes Angebot müsse angenommen werden. Allerdings haben wir dazu noch kein Urteil.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Ermittlung des Restwerts beim Haftpflichtschaden mit Angeboten aus Osteuropa“, UE 11/2019, Seite 7 → Abruf-Nr. 46187840

GUTACHTENKOSTEN

Unter Freunden: Oh je, Gutachter hilft bei der Reparatur

| Dass der Schadensgutachter und der Geschädigte befreundet sind und der Gutachter dem Geschädigten sogar bei der Eigenreparatur hilft, führt nicht zur Unbrauchbarkeit des Schadensgutachtens und damit auch nicht zur fehlenden Erstattungsfähigkeit des Honorars. Das gleiche gilt für einen scheinbar nicht abgrenzbaren Vorschaden im gleichen Fahrzeugbereich, der sich im Nachhinein aber als einwandfrei repariert herausstellt. Daran ändert auch nichts, dass der Gutachter den Vorschaden kannte, weil er selbst das Schadensgutachten dazu erstellt hat, so das AG Rheinbach. |

Unser erster Reflex: Das kann doch wohl nicht wahr sein

Der Fall gehört eindeutig in die Kategorie „abenteuerlich“ und „noch mal gutgegangen“ – und ist genauso eindeutig nicht zur Nachahmung empfohlen. Denn es ist alles andere als sicher, dass andere Gerichte das genauso entschieden hätten. Und so haben wir uns entschlossen, über dieses sorgfältig gemachte Urteil zu berichten, weil man daraus lernen kann, wie es besser nicht geht, und auch was definitiv nicht gegangen wäre. Denn das Urteil enthält insoweit entsprechende sorgfältige Abgrenzungen (AG Rheinbach, Urteil vom 06.02.2020, Az. 5 C 112/19, Abruf-Nr. 214216, eingesandt von RA Dr. Ralph Burkard, Meckenheim).

Abgrenzung zum „werkstatteigenen“ Gutachter

Der „werkstatteigene Gutachter“, also der Inhaber oder Angestellte einer Werkstatt, der auch Schadensgutachter ist, war ja bereits mehrfach Gegenstand unserer Berichterstattung. Es spricht nichts dagegen, dass jemand aktiver Handwerker und gleichzeitig – sogar öffentlich bestellter und vereidigter – Sachverständiger ist. In vielen anderen Gewerken ist das eher die Regel als die Ausnahme, weil die Gutachterei da – anders als bei den Unfallschäden – kein derartiges Massengeschäft ist, dass sie als Hauptberuf Lebensgrundlage sein kann. Aber da ist es eherne Regel: Nichts begutachten, was man vorher selbst bearbeitet hat oder später selbst zu bearbeiten beabsichtigt. Denn dann ist die Neutralität des Gutachtens in Frage gestellt.

Konflikt, wenn Gutachter und Werkstatt „verbandelt“

Es ist ein offenes Geheimnis, dass das in manchen Autowerkstätten anders ist. Und weil dabei oft die Adresse des Gutachters nicht die Werkstattadresse, sondern „der Küchentisch“ ist, fällt das oft nicht auf. Außer, der Nachname ist identisch. Und so mogelt sich mancher durch mit dem Ansatz, das Geld für die Gutachtenerstellung „auch noch mitzunehmen“.

Dass das nicht geht, hat das AG Rheinbach unter Bezugnahme auf Urteile anderer Gerichte eindeutig klargestellt. Denn der Inhaber oder Mitarbeiter der Werkstatt ist dann im Konflikt zwischen „möglichst viel Umsatz“ und der

Urteil enthält wichtige Abgrenzungen

Eherne Regel: Nichts begutachten ...

... was man selbst repariert hat oder reparieren will

Freundschaftsdienst
macht Gutachten
noch nicht
unbrauchbar

Relevante Informati-
onen vorenthalten –
Gutachterkosten
nicht zu erstatten

Anforderung „neutrales Gutachten“. Allein dieser Konflikt macht das Gutachten unabhängig vom Ergebnis im konkreten Fall unbrauchbar. Und wenn der Geschädigte wusste, dass der Gutachter und die Werkstatt auf diese Weise verbandelt sind, wird ihm die Unbrauchbarkeit zugerechnet. Die Gutachtenkosten muss dann nicht der Versicherer erstatten.

Freundschaftsdienst unschädlich

Dass allerdings der Schadengutachter und der Geschädigte befreundet sind, führt – so das AG Rheinbach – nicht zur Unbrauchbarkeit. Auf dem Dorf und in der Kleinstadt ist so etwas auch kaum zu vermeiden. Im Fußballverein, bei der Feuerwehr, da kennt man sich eben; und wenn einer der Sportsfreunde oder Kameraden Schadengutachter ist, geht man da hin.

Ungewöhnlicher hingegen ist, dass der Schadengutachter die Ärmel hochkrempelt und bei der Reparatur hilft. Aber hier war das nicht im Hinblick auf ein eigenes Umsatzinteresse, sondern ein Freundschaftsdienst – und deshalb hat das Gericht auch das durchgehen lassen.

Wirklich problematisch: Nichterwähnung des Vorschadens

Was viele Gerichte jedenfalls im Hinblick auf die Erstattung der Gutachtenkosten anders gesehen hätten, ist die nicht ausreichende Darstellung der beiden Vorschäden. Der wurde seinerzeit auch fiktiv abgerechnet. Der Versicherer hat ihn aus dem HIS herausgefischt. Die Rechtsprechung ist eindeutig: Ist ein Gutachten falsch, weil der Geschädigte dem Schadengutachter relevante Informationen vorenthalten hat, muss der Schädiger bzw. dessen Versicherer die Gutachtenkosten nicht erstatten. Einen Vorschaden, erst recht einen im nunmehr wieder betroffenen gleichen Fahrzeugbereich, muss der Geschädigte dem Gutachter offenbaren, und dazu auch dessen Reparaturweg.

Im Rheinbacher Fall kommt verschärfend dazu, dass der Gutachter den Vorschaden kannte, weil er ihn damals selbst begutachtet hatte. Selbstverständlich kann sich ein Gutachter nicht an jedes Auto erinnern, das er schon einmal vor der Flinte hatte. Doch seine EDV sollte das eigentlich zuverlässig können. Und hier kam verschärfend hinzu, dass es sich beim Geschädigten um einen Freund handelte, was der Erinnerung eigentlich auf die Sprünge helfen müsste. Das Gericht hat aber gefragt, ob sich die unscharfe Darstellung ausgewirkt hat. Im Rahmen einer Beweisaufnahme – so kam es auch heraus, dass der Gutachter dem Geschädigten bei der Reparatur geholfen hatte – wurde geklärt, dass der Vorschaden einwandfrei beseitigt war. Damit war der neue Schaden eindeutig neuer Schaden und nicht etwa teilweise noch alter.

Dass damit – so sieht es ja auch nun der BGH – der neue Schaden bewiesen war, ist eine Sache. Das Gutachten war dennoch, was sowohl der Geschädigte als auch der Gutachter wussten, bedenklich unscharf. Glück und guten Anwalt gehabt.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Der BGH durchschlägt den Berliner Vorschadenknoten“, UE 1/2020, Seite 5 → Abruf-Nr. 46271964

ARCHIV

Ausgabe 1 | 2020
Seite 5–7



AUSFALLSCHADEN

Verzögerte Reparatur wegen Werkstattauslastung

Ist für den Geschädigten erkennbar, dass die von ihm gewählte Werkstatt wegen hoher Auslastung erst nach geraumer Zeit mit der Reparatur beginnen werde, muss er nach Ansicht des AG Zeven im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht die Werkstatt wechseln. Ein Urteil zu dieser Frage ist sehr selten. Denn diese Frage wird nicht oft auf die Spitze getrieben. |

Aus 16 prognostizierten Ausfalltagen plus Vorlaufzeit wurden 65

Der Unfall ereignete sich am 27.12., den Reparaturauftrag erteilte der Geschädigte bereits am 28.12. Das Schadengutachten prognostizierte Reparaturkosten in Höhe von etwa 25.000 Euro und eine Reparaturdauer von 16 Tagen. Gedauert hat der gesamte Vorgang am Ende 65 Tage, denn die Werkstatt hat erst am 28.01. mit der Reparatur begonnen.

Das Gericht hat nur 38 Tage Mietwagenkosten zugesprochen. Es berücksichtigt dabei die Feiertagsituation und die Zeit bis zur Erstellung des Schadengutachtens. Und es berücksichtigt, dass die Suche nach einer anderen Werkstatt auch zu Verzögerungen geführt hätte. Eine Überlegungszeit musste nicht berücksichtigt werden. Denn sie entfällt ja bei einem Sofort-Auftrag (AG Zeven, Urteil vom 19.12.2019, Az. 3 C 195/19, Abruf-Nr. 213456, eingesandt von Rechtsanwalt Andrej Pletter, Buchholz).

Ist das Urteil in dieser Härte richtig?

Das Urteil lässt aufhorchen. Grundvoraussetzung für diese Rechtsauffassung ist, dass der Geschädigte die Situation im vorhinein erkennen konnte:

- Hat die Werkstatt ihm gesagt, sie könne wegen hoher Auslastung erst nach mehr als drei Wochen mit der Reparatur beginnen, schlägt die Schadenminderungspflicht tatsächlich zu.
- Hat er jedoch glauben können, dass die Reparatur alsbald beginnen würde und erst dann bemerkt, dass die Werkstatt noch gar nicht an seinem Fahrzeug arbeitet, kommt es darauf an, wann er es bemerkt hat.

Bei 16 prognostizierten Reparaturtagen hat er ja frühestens (!) 16 Arbeitstage nach dem erwarteten zügigen Reparaturbeginn Anlass zur Nachfrage. Da liegen mindestens zwei Wochenenden drin, sodass das schon 20 Kalendertage sind. Dass die Reparatur nicht vor dem 02.01. beginnen werde, war auch klar. Und dass die Ersatzteile erst geliefert werden mussten, auch. So sind wir schon etwa 25 Tage nach dem Reparaturauftrag. Und dann wäre durch einen Werkstattwechsel auch nichts gewonnen gewesen. Also ist das eine Sache des Einzelfalls und der Details. Aber eines ist richtig: Der Geschädigte darf nicht um jeden Preis auf seine Werkstatt „warten“.

PRAXISTIPP | Wenn die Verzögerung von vornherein klar und der Auftrag lukrativ ist, sollte die Werkstatt den Geschädigten während der erkennbaren Verzögerung auf eigene Kosten mobil halten.

Ausgelastete
Werkstatt beginnt
spät mit Reparatur

AG spricht nur für
38 Tage Mietwagen-
kosten zu

Wann wusste
der Geschädigte von
der Verzögerung?

Entscheidend
sind die Details
im Einzelfall

Ggf. Geschädigten
mobil halten

MIETWAGEN

Fraunhofer, Fracke und Mietwagen der Gruppe 1

| Bei den Gerichten hat sich als Schätzgrundlage für die erforderlichen Mietwagenkosten auf breiter Front die Mittelwertbildung aus dem Fraunhofer-Marktpreis- und dem Schwacke-Mietpreisspiegel durchgesetzt. Diese als „Fracke“ verballhornte Methode setzt voraus, in beiden Listen nachzusehen und den Mittelwert daraus zu bilden. Ein Leser fragt, wie er vorgehen soll, wenn in einer der beiden Listen eine Mietwagengruppe nicht aufgeführt ist. |

Mittelwert bilden,
wenn eine Mietwagengruppe fehlt?

FRAGE: *Wir sind Händler und Werkstatt einer Marke, die im Kleinwagensegment sehr stark ist. Dementsprechend bekommen Kunden bei uns im Unfallsatz oft Mietwagen der kleinsten Klasse. Allerdings stoßen wir immer wieder auf das Problem, dass die Liste von Fraunhofer gar keine Preise für Mietwagen der Gruppe 1 enthält. Das führt auch in Gerichtsverfahren immer wieder zu Unsicherheiten. Wie muss man damit umgehen?*

ANTWORT: In der Tat, einen Mittelwert aus zwei Beträgen kann man nur bilden, wenn es zwei Beträge gibt.

Das Problem gibt es auch in Gruppe 11

Das von Ihnen beschriebene Problem gibt es auch am oberen Ende der Palette, nämlich in der – Luxus(sport)wagen betreffenden – Gruppe 11.

Man muss sich nur zu helfen wissen

Da gibt es zwei Methoden, wie man damit umgeht:

- Entweder, man sagt, wenn es keinen Fraunhofer-Wert gibt, muss eben Schwacke allein herangezogen werden.
- Oder man schaut in eine benachbarte Mietwagengruppe und passt den Betrag per Schätzung an.

Im Segment der Luxusfahrzeuge kann man ja nicht eine Gruppe darüber schauen und ggf. einen Abschlag vornehmen. So sagt das AG Leverkusen: Für Fahrzeuge aus der Mietwagengruppe 11 kommt die Bildung eines arithmetischen Mittelwerts aus der Fraunhofer-Erhebung und dem Schwacke-Mietpreisspiegel nicht in Betracht, denn Fraunhofer hat keine Gruppe 11-Werte erhoben (AG Leverkusen, Urteil vom 02.05.2019, Az. 27 C 122/18, Abruf-Nr. 209480).

So könnte man es auch in der Gruppe 1 machen, und unter Vorlage der Leverkusener Entscheidung wird man manches Gericht dazu bewegen können.

Aktueller Lösungsvorschlag vom AG Bonn

Alternativ bietet es sich an, so vorzugehen, wie es z. B. das AG Bonn macht: Es schaut bei Fraunhofer in Gruppe 2 und bei Schwacke in Gruppe 1 und bildet daraus den Mittelwert (AG Bonn, Urteil vom 17.12.2019, Az. 113 C 179/19, Abruf-Nr. 213631, eingesandt vom Bundesverband der Autovermieter BAV, Berlin).

Zwei
Lösungsansätze

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

| Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig |** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden sollte oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Dort, wo eine spezielle Rechtsanwalts-Version erforderlich ist, finden Rechtsanwälte diese für die vorgerichtliche Korrespondenz – in der Online-Version – am Ende des jeweiligen Textbausteins.

TEXTBAUSTEIN 492 / Warnhinweis bezüglich Finanzierungskosten (H)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die maximal angemessene Regulierungsfrist für einen Unfallschaden ohne Auslandsbeteiligung sieht die Rechtsprechung bei sechs Wochen ab Einreichung der Schadenunterlagen.

Wir sind nicht mehr bereit, unseren Kunden länger als diese sechs Wochen den uns zustehenden Betrag zu stunden. Nach Ablauf dieses Zeitraums verlangen wir die Zahlung von unserem jeweiligen Kunden.

Im konkreten Fall hat uns unser Kunde/unsere Kundin ..., aus Ihrer Sicht also der/die Geschädigte, gebeten, Ihnen als sein/ihr Bote Folgendes mitzuteilen. Eine Bezahlung unserer Rechnung aus eigenen Mitteln ist nicht möglich, jedenfalls nicht, ohne dabei in andere finanzielle Schwierigkeiten zu geraten. Es wird also eine Kreditanspruchnahme nötig sein. Die dadurch entstehenden Finanzierungskosten gehen dann zu Ihren Lasten, denn solche Finanzierungskosten gehören zum Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB (AG Ludwigsburg, Urteil vom 27.01.2020, Az. 7 C 1736/19).

Wir bitten also um zeitgerechte Zahlung. Gemäß der Ihnen vorliegenden Zahlungsanweisung zahlen Sie bitte direkt an uns.

Nur der guten Ordnung halber: Der Warnhinweis durch uns im Auftrag des Kunden als dessen Bote genügt den Anforderungen. Der Kunde muss das nicht selbst machen (OLG Dresden, Urteil vom 04.05.2012, Az. 1 U 1797/11).



DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 1



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 46374570
auf ue.iww.de

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 6



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 46374574
auf ue.iww.de



TEXTBAUSTEIN 493 / Versicherer-Sonderpreis bei fiktiver Abrechnung (H)

Sie sind der Auffassung, der Geschädigte müsse sich bei der fiktiven Abrechnung doch den von Ihnen mit der von Ihnen genannten Verweiswerkstatt ausgehandelten Sonderstundenverrechnungssatz gefallen lassen. Denn nach vorheriger Kontaktaufnahme mit Ihnen würden sie der Werkstatt schon klarmachen, dass sie dem Geschädigten, wenn er nach der fiktiven Abrechnung dort doch reparieren lassen wolle, „Ihren“ Preis berechnen werde, obwohl der Geschädigte dort als Selbstzahler erscheine.

Ganz offensichtlich haben Sie das Grundprinzip des Schadenersatzrechts nicht verstanden, wie auch das AG Coburg schon verwundert anmerkte:

„Das Gericht nimmt aus einer Vielzahl hier geführter ähnlich gelagerter Rechtsstreitigkeiten irritiert zur Kenntnis, dass allgemeine Schadenersatzgrundsätze bei der beklagten Haftpflichtversicherung entweder unbekannt sind oder zu Lasten eines Unfallgeschädigten negiert werden...“ (AG Coburg vom 14.07.2017, Az. 15 C 696/17).

Der Gesetzgeber hat dem Geschädigten die Möglichkeit eröffnet, die Schadenbeseitigung selbst und ganz unabhängig von Vorgaben des Schädigers in die Hand zu nehmen. Er kann sich jeden Einflusses des Schädigers erwehren. Das ergibt sich völlig eindeutig und für den, der es verstehen will, unmissverständlich aus dem Verhältnis von § 249 Abs. 1 zu § 249 Abs. 2 S. 1 BGB.

Und so sagt der BGH: „Unzumutbar ist eine Reparatur in einer „freien Fachwerkstatt“ für den Geschädigten insbesondere dann, wenn sie nur deshalb kostengünstiger ist, weil ihr nicht die (markt-)üblichen Preise dieser Werkstatt, sondern auf vertraglichen Vereinbarungen mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers beruhende Sonderkonditionen zugrunde liegen. Andernfalls würde die dem Geschädigten nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen, die ihm die Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eröffnet und ihn davon befreit, die beschädigte Sache dem Schädiger oder einer von ihm ausgewählten Person zur Reparatur anvertrauen zu müssen“ (BGH, Urteil vom 22.06.2010, Az. VI ZR 337/09).

An diesem Grundsatz hält der BGH unbeirrt fest, jedenfalls solange es direkt um das Fahrzeug des Geschädigten geht.

So hat er im Restwerturteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18 unter Rz. 14 im Zusammenhang mit der versichererseitigen Forderung, der Geschädigte müsse ihr vor Verkauf des unfallbeschädigten Totalschadens Gelegenheit zum Überbieten geben, gesagt: „Der Gesetzgeber hat dem Geschädigten in § 249 Abs. 2 S. 1 BGB die Möglichkeit eingeräumt, die Behebung des Schadens gerade unabhängig vom Schädiger in die eigenen Hände zu nehmen und in eigener Regie durchzuführen. Diese gesetzgeberische Grundentscheidung würde unterlaufen, sähe man den Geschädigten schadensrechtlich grundsätzlich für verpflichtet an, vor der von ihm beabsichtigten Schadensbehebung Alternativvorschläge des Schädigers einzuholen und diesen dann gegebenenfalls zu folgen.“

Daran hat auch die Entscheidung des BGH, bei einem Hinweis des Versicherers auf günstige Mietwagenkonditionen seien Versicherer-Sonderpreise doch relevant, nichts geändert. Denn der BGH begründet das in klarer Abgrenzung zu den fahrzeugbezogenen Positionen unter Rz. 27 des Urteils vom 12.02.2019, Az. VI ZR 141/18 so:

„Diese zur fiktiven Abrechnung von Reparaturkosten ergangene Rechtsprechung kann aber nicht auf den hier zur Entscheidung stehenden, die Abrechnung konkret entstandener Mietwagenkosten betreffenden Fall übertragen werden. Denn auch diese Rechtsprechung fußt auf der Erwägung, bei Berücksichtigung von Sondertarifen würde die dem Geschädigten nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen, die ihm die Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eröffne und ihn davon befreie, die beschädigte Sache dem Schädiger oder einer von diesem ausgewählten Person zur Reparatur anvertrauen zu müssen. Dieser Erwägung kommt – wie gezeigt – in Bezug auf die im Streitfall zu beurteilende Frage nach der Ersatzfähigkeit von Mietwagenkosten keine entscheidende Bedeutung zu.“

Das „wie gezeigt“ bezieht sich auf die Rz. 24 der Entscheidung: „Denn die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs ist – anders als die Reparatur oder die Verwertung der beschädigten Sache – nicht mit einer unmittelbaren Einwirkung auf das verletzte Rechtsgut, also auf das Eigentum am beschädigten Fahrzeug, verbunden. Der vorrangige Zweck der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB, den Geschädigten davon zu befreien, das verletzte Rechtsgut dem Schädiger oder einer von diesem ausgewählten Person zur Wiederherstellung anvertrauen zu müssen, ist bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs also nicht betroffen.“

Das Fazit also: Wenn es um Positionen geht, die nicht das beschädigte Fahrzeug selbst betreffen, ist der Grundsatz „keine Einwirkung des Schädigers“ gelockert. Bei den Positionen, die das Fahrzeug und seine Reparatur selbst betreffen, also Reparatur, Restwertvermarktung und auch Auswahl des Schadengutachters, hat der Schädiger aber nichts zu melden.

TEXTBAUSTEIN 269 / Keine Herausgabe von Fremdrechnungen (H/K)

Sie verlangen die Offenlegung unserer Einkaufsrechnung hinsichtlich der Position Diesem Verlangen müssen und werden wir nicht nachkommen. Dabei kommt es auch überhaupt nicht darauf an, ob es einen Kasko- oder einen Haftpflichtschaden betrifft. Die Rechtslage ist nämlich identisch.

Aufgrund des Dreiecks-Rechtsverhältnisses können Sie von uns nur verlangen, was der Kunde auch verlangen könnte. Aber es gibt keine Rechtsgrundlage dafür, dass ein Kunde vom Werkunternehmer Einsicht in dessen Einkaufsrechnungen verlangen kann, wenn das nicht vorher vereinbart wurde. Der Betreiber des Steakhauses ist nicht verpflichtet, die Metzgerrechnung vorzulegen. Der Anstreicher ist nicht verpflichtet, die Einkaufsrechnung für Tapeten und Farben vorzulegen. Und die Reparaturwerkstatt ist nicht verpflichtet, die Einkaufsrechnung für das Lackieren vorzulegen.



SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 10



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 45710491
auf ue.iww.de

Das AG Köln hat ausdrücklich entschieden: Solange der Versicherungsnehmer keinen Vertrag mit Werkstattbindung hat, ist der Kaskoversicherer zur Zahlung üblicher Preise verpflichtet (Urteil vom 30.06.2009, Az. 263 C 480/08).

Eine Kaskoklausel, wonach der Versicherungsnehmer zu Beibringung der Subunternehmerrechnung, die der Reparaturwerkstatt gestellt wurde, verpflichtet ist, wäre unwirksam, denn damit würde von ihm Unmögliches verlangt. Die unangemessene Benachteiligung läge auf der Hand.

Bei Haftpflichtschäden kommt es per se nur auf die Üblichkeit der Preise an, sofern ein Preis nicht vorher vereinbart wurde.

Dass es dabei nur auf die Rechnung des Hauptunternehmers ankommt, hat in einem Rückforderungsvorgang Versicherer gegen Werkstatt auch das AG Duisburg-Hamborn bestätigt und deshalb den Auskunftsanspruch des Versicherers verneint. Es sagt:

„Aufgrund der Unstreitigkeit der Entstehung der Rechnungsposition dem Grunde nach, kommt es nur auf die Üblichkeit der in Rechnung gestellten Vergütung gemäß § 632 Abs. 2 BGB an, sowohl hinsichtlich der Verbringung – unabhängig davon ob sie von der Beklagten oder von einem Subunternehmer erbracht wurde – als auch hinsichtlich der durch einen Subunternehmer erbrachten Lackierung. Soweit die Beklagte auf die Rechnung des Subunternehmers einen Aufschlag bei der Inrechnungstellung gegenüber xy vorgenommen hat, unterliegt dieser wieder nur der Beurteilung, ob es sich insoweit um eine übliche Vergütung handelt.“ (AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 04.10.2019, Az. 8 C 150/19).

Abgerechnet und beurteilt wird also unter dem Strich.

So hat es das AG Wuppertal bestätigt: Mit der Vorlage der Werkstattrechnung hat der Geschädigte seine Pflicht erfüllt (AG Wuppertal, Urteil vom 05.05.2017, Az. 32 C 46/17).

Auch, wenn die Werkstatt aus abgetretenem Recht gegen den unfallgegnerischen Versicherer klagt, ist sie nicht verpflichtet, im Schadenersatzprozess die Rechnung offenzulegen, die ihr vom Lackierer gestellt wurde (AG Flensburg, Urteil vom 16.08.2017, Az. 63 C 210/16).